

BGer 1B_6/2023 vom 7. März 2023

Bundesgericht, 2023-03-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_6_2023

FR: TF 1B_6/2023 du 7 mars 2023

IT: TF 1B_6/2023 del 7 marzo 2023

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist einerseits der Entscheid des Appellationsgerichts vom 8. Dezember 2022 und damit ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid, mit dem das Strafgericht angewiesen hat, seine Aktenführung in bestimmten Punkten zu verbessern; dagegen ist die Beschwerde in Strafsachen zulässig (Art. 78 Abs. 1, Art. 80 BGG).

Andererseits wirft der Beschwerdeführer dem Strafgericht Rechtsverzögerung bzw. -verweigerung vor, da es das ihm bereits vor über viereinhalb Jahren überwiesene Strafverfahren nicht angemessen vorangetrieben und das Urteil BES.2017.148 des Appellationsgerichts vom 5. Dezember 2018 nicht vollzogen habe. Diese Rügen hat er indessen in seiner Beschwerde ans Appellationsgericht nicht erhoben, sie waren damit nicht Streitgegenstand des angefochtenen Entscheids vom 8. Dezember 2022. Sie sind neu und damit mangels Ausschöpfung des Rechtsmittelzugs von vornherein unzulässig. Es ist nicht Sache des Bundesgerichts, als erste Instanz Verfahrenshandlungen oder Unterlassungen erstinstanzlicher kantonalen Gerichte zu beurteilen.

E. 1.2

Grundsätzlich zulässig ist somit die Beschwerde, soweit sie sich gegen den Entscheid des Appellationsgerichts vom 8. Dezember 2022 richtet. Dieser schliesst das Strafverfahren allerdings nicht ab; es handelt sich mithin um einen Zwischenentscheid, gegen den die Beschwerde zulässig ist, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur (BGE 133 IV 139 E. 4) bewirken könnte (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Die zweite Voraussetzung fällt vorliegend ausser Betracht. Nach Art. 42 Abs. 2 BGG hat der Beschwerdeführer darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind; bei der Anfechtung von Zwischenentscheiden hat er die Tatsachen anzuführen, aus denen sich der nicht wiedergutzumachende Nachteil ergeben soll, sofern dies nicht offensichtlich ist (BGE 138 III 46 E. 1.2 S. 47; zum Ganzen: BGE 141 IV 284 E. 2.3 S. 287; 289 E. 1.3 S. 292).

Der Beschwerdeführer legt unter Verletzung seiner gesetzlichen Begründungspflicht nicht dar, inwiefern ihm durch den angefochtenen Entscheid ein nicht wiedergutzumachender Nachteil droht, und das ist auch nicht ersichtlich. Ihm wurde bereits in der Verfügung des präsidierenden Mitglieds vom 24. Januar 2023 erläutert, dass er Kritik an den Akten und der Aktenführung an der Hauptverhandlung vorbringen kann.

E. 2

Auf die Beschwerde ist damit im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig.

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.